"Debatte ersticken"

Zusammenfassung:

Am 19.6.2020 veröffentlichte der Landesverband Brandenburg Die Linke eine Pressemitteilung unter dem Titel "Pressefreiheit vor den Hohenzollern schützen". Dort wird die Co-Landevorsitzende Anja Mayer unter anderem folgendermaßen zitiert:

"Dass das Haus Hohenzollern und sein Sachwalter Georg Friedrich Prinz von Preußen die wissenschaftliche Erforschung und die öffentliche Diskussion über die Rolle des Hauses Hohenzollern versuchen mit juristischen Mitteln zu ersticken, ist aus meiner Sicht ein Angriff auf Kernwerte unserer Demokratie – die Freiheit von Wissenschaft und Medien. Wir selbst haben im Rahmen unserer Volksinitiative erlebt, wie auch noch gegen kleinste Publikationen auf lokaler Ebene und Einzelne gerichtlich vorgegangen wurde."

Gegen einen Teil dieser Äußerungen wandte sich Georg Friedrich Prinz von Preußen vor dem Landgericht Berlin. Es handele sich um unwahre Tatsachenbehauptungen, die ihn in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzten, jedenfalls aber um eine unzulässige Schmähkritik. Er habe niemals versucht, die wissenschaftliche Erforschung mit juristischen Mitteln zu ersticken.

Das Landgericht lehnte mit einem Beschluss vom 13.08.2020 seinen Antrag auf einstweilige Verfügung ab, da es sich bei den angegriffenen Äußerungen um eine zulässige Meinungsäußerung handele.

Das Kammergericht bestätigte mit Beschluss vom 23.11.2020 diese Entscheidung. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

Kammergericht

Az.: 10 W 1105/20

27 O 288/20 LG Berlin



In Sachen

Verfahrensbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -
- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

Verfahrensbevollmächtigter zu 1 und 2:

hat das Kammergericht - 10. Zivilsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Kammergericht
, die Richterin am Kammergericht
und den Richter am Kammergericht
am 23.11.2020 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landgerichts Berlin vom 13.08.2020 – 27 O 288/20 – wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Der Beschwerdewert wird festgesetzt auf 15.000,00 €.

Gründe:

Die zulässig eingelegte sofortige Beschwerde (§§ 567 Abs. 1 Nr. 2, 569 ZPO) hat in der Sache keinen Erfolg. Das Landgericht hat den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu Recht zurückgewiesen. Dem Antragsteller steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegen die Antragsgegner entsprechend §§ 1004 Abs. 1 Satz 2, 823 Abs. 1, Abs. 1 BGB, §§ 185 ff. StGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG nicht zu. Bei der im Streit verbliebenen Äußerung

handelt es sich um eine vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) gedeckte zulässige Meinungsäußerung.

Der Senat verweist auf den angefochtenen Beschluss sowie auf den gerichtlichen Hinweis vom 22.09.2020:

"Schon die Äußerung für sich genommen ist, nimmt man den im Antrag ausgelassenen Teil ("und die öffentliche Diskussion" hinzu), aus der Perspektive eines verständigen Lesers als Wertung des Verhaltens des Antragstellers zu verstehen ("ist aus unserer Sicht ein Angriff auf Kernwerte - die Freiheit von Wissenschaft und Medien"). Der nachfolgende, nicht mehr verfahrensgegenständliche Satz, dem eine Art Belegfunktion zukommt, belegt, dass es dem Schwerpunkt nach nicht um die konkrete Frage einer Blockierung gerade der wissenschaftlichen Erforschung geht, sondern im Gegenteil allgemein beanstandet wird, dass sich der Antragsteller mit einer "Klageflut" gegen die öffentliche Diskussion stemme, wo auch immer sie geführt werde (nämlich selbst "kleinste Publikationen auf lokaler Ebene", "Einzelne"). Auch der erweiterte Kontext, nach welchem die Antragsgegner die Etablierung einer Waffengleichheit durch einen Rechtshilfefonds begrüßen, dürfte mit der Annahme einer Tatsachenbehauptung nicht zu vereinbaren sein. Dass es eine Vielzahl von juristischen Auseinandersetzungen gibt, dürfte als Anknüpfungstatsache für sich genommen unstreitig sein. Die Frage, ob die Vorgehensweise des Antragstellers legitim bzw. erfolgreich war, dürfte der Beitrag offenlassen."

Die angegriffene Äußerung überschreitet auch nicht die Grenze zur Schmähkritik. Wegen seines die Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG verdrängenden Effekts ist der Begriff der Schmähkritik eng auszulegen. Auch eine überzogene, ungerechte oder gar ausfällige Kritik macht eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Von einer solchen kann vielmehr nur dann die Rede sein, wenn bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung des Betroffenen im Vordergrund steht, der jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden soll (BGH, Urteil vom 29.01.2002 – VI ZR 20/01 –, Rn. 28 - 30, juris).

Diese Anforderungen an eine unzulässige Schmähkritik erfüllt die hier in Rede stehende Äußerung über die vermeintlichen Versuche des Hauses x und des Antragstellers, "die wissenschaftliche Erforschung (…) über die Rolle des Hauses x" (…) "mit juristischen Mitteln zu ersticken," nicht. Die hierin enthaltene Bewertung des Vorgehens des Antragstellers kann nicht als bloße Diffamierung angesehen werden; sie entbehrt vielmehr keineswegs des erforderlichen Sachbezugs im Rahmen einer Auseinandersetzung mit einer für Leser der Pressemitteilung wesentlichen Thematik.

Die sofortige Beschwerde war daher zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung folgt § 97 Abs. 1 ZPO.

Vorsitzende Richterin am Kammergericht

Richterin am Kammergericht

Richter am Kammergericht